

Satzung Omukisa e.V.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Name des Vereins ist Omukisa.

Vereinssitz ist Muggensturm.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt eingetragen werden und führt dann nach Eintragung den Zusatz e.V.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe in Uganda mit dem Ziel „Hilfe zur Selbsthilfe“. Dies geschieht im Besonderen durch:

- a) Unterstützung von Langzeitprojekten durch: Aufbau und/oder Unterstützung von Schulen, Kinderheimen etc. und Aufbau und/oder Unterstützung von Trinkwasserprojekten mit der Zielsetzung einer adäquaten langfristigen Trinkwasserversorgung
- b) Familienpatenschaften sowie Unterstützung wirtschaftlicher Projekte zur Verbesserung der Einkommenssituation
- c) Die Unterstützung in persönlichen (medizinischen) Notfällen einzelner Hilfsbedürftiger
- d) die Übernahme von Schul- und Ausbildungsgeldern sowie Studiengebühren

Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele sammelt der Verein vor allem Spenden und Fördergelder.

Die Leistungen des Vereins sind freiwillig und begründen keinen Rechtsanspruch. Sie können einmalig oder auch wiederkehrend sein.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen an Mitglieder in Ausübung satzungsgemäßer Aufgaben ist zulässig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine, Verbände, Unternehmen oder Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

Neue Mitglieder beantragen ihren Beitritt schriftlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

Die Mitgliedschaft endet mit einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Zudem endet die Mitgliedschaft,

a) mit dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder

b) mit dem Ableben des Mitglieds.

c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

#### **§ 5 Jahresbeitrag**

Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft ist an die regelmäßige Zahlung eines Beitrags gebunden, die freiwillige Zahlung höherer Beiträge ist zugelassen.

Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Auf Antrag oder in begründeten Einzelfällen kann der Jahresbeitrag nach Absatz 2 nach einer vom Vorstand erlassenen Ermäßigungsregelung (Beschluss des Gesamtvorstands) verändert, ganz oder teilweise erlassen werden bzw. können ideelle Sachleistungen als Mitgliedsbeitrag angerechnet werden.

Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. März eines Kalenderjahres fällig. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Geschäftsjahres eintritt.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

(1) die Mitgliederversammlung und

(2) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich (oder durch Email) unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder wenn es vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des oder der Kassenprüfenden
- e) Änderung der Satzung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter).

Bei Wahlentscheidungen wird die Art der Abstimmung vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Für Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt und zugesandt werden. Betreffen die Satzungsänderungen den Vereinszweck (§ 2 der Satzung), ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch den Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes sind zeichnungsberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein stets einzeln. Jedes Vorstandsmitglied ist vom Verbot der Mehrfachvertretung des §181 BGB befreit. Es können bis zu fünf Beisitzer mit besonderem Aufgabengebiet von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden. Die Beisitzer stehen als Team dem Vorstand beratend zur Seite.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Die gewählte Person muss die Wahl annehmen. Bei Stimmengleichheit gibt es eine Stichwahl zwischen zwei Kandidaten. Danach gilt der Kandidat als gewählt, der die höchste Stimmzahl erreicht. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Es können ausschließlich ordentliche Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom übrigen Vorstand ein Nachfolger (kommissarisches Vorstandsmitglied) bestellt werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden während der Amtszeit bestimmt der Gesamtvorstand anlässlich einer unverzüglich einzuberufenden Gesamtvorstandssitzung ein Mitglied der Gesamtvorstandschafft (mit einfacher Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen) zum kommissarischen Vorsitzenden. An der nächsten Mitgliederversammlung ist dieser kommissarische Vorsitzende zu bestätigen oder es findet eine Neuwahl statt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt sowie nach Bedarf. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden schriftlich durch Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen entweder in Vorstandssitzungen oder im Wege der Online-Versammlung. Über die Beschlussfassung des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Mitglieder des Vorstands werden vom Verein im Fall der Haftung bei leichter Fahrlässigkeit vom Haftungsanspruch freigestellt.

### **§ 9 Tätigkeiten für den Verein**

Alle Tätigkeiten und Ämter für den Verein werden ehrenamtlich ausgeführt.

Notwendige Auslagen für den Verein und im Interesse des Vereins können gegen Einreichung entsprechender Belege erstattet werden. Dies gilt insbesondere für Material-, Porto- und sonstige Verwaltungskosten.

### **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung bestellt 1 oder 2 Rechnungsprüfer. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr. Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Belege und Aufzeichnungen der Rechnungsführung des Vereins zu nehmen. Das Ergebnis wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.

### **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Malaika Smile e.V. Steinweg 15a, 76534 Baden-Baden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, haben die letzten Vorstandsmitglieder den Verein zu liquidieren.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 06.08.2023**